

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 11

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlenen in den letzten Jahren entstandenen Villenkolonien sich vornehmlich nicht nur außerhalb des Stadtgebietes, sondern auch jenseits der Grenzsteine unseres Kantons ansiedelten, wo das Land noch weniger hoch im Preise steht und auch die Steuerverhältnisse noch günstiger liegen. Dieser „Zug nach dem Lande“, dem durch den Bau von Straßenbahnlinien nach allen Richtungen noch Vorschub geleistet wird, entzieht der Stadt ein beträchtliches Steuerquantum. Es ist darum begreiflich, wenn die basler Behörden dieser Bewegung entgegenzutreten suchen, u. a. durch Anregung der Bautätigkeit auf dem Stadtgebiete, wie dies z. B. bereits durch den bekannten Baurechtsvertrag geschehen ist. Gegenwärtig ist dem Großen Räte ein großzügiges Projekt unterbreitet für die Überbauung des Bruderholz, jener langgestreckten Anhöhe im Süden der Stadt, mit einem Villenquartier. Erst in jüngster Zeit wagte sich die Bebauung schüchtern an diese Anhöhe heran und es entstanden auf halber Höhe einige Häusergruppen. Nun soll der ganze Hügel, der teils wenigen Einzelpersonen, teils Landerwertungs-gesellschaften, teils verschiedenen öffentlichen Verwaltungen gehört, bis hinter die „Batterie“ zurück durch Anlage eines reichverzweigten Straßensystems und Bau einer Straßenbahnlinie nach und nach der Bebauung erschlossen werden. Bebauungsplan und Kostenverteilung wurden vertragsmäßig zwischen den Grundstückseigentümern und der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton Baselstadt vereinbart. Die Ausarbeitung des Projektes besorgte Ingenieur Riggenbach in Verbindung mit Architekt E. Heman. Öffentliche Plätze und Anlagen sind in reichlichem Maße vorgesehen. Besonders soll die Batterie zu einer großen Anlage mit Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet werden.

Die Hauptverkehrsader dieses künftigen Stadtteils, die 24 m breite Bruderholzallee, die das Bruderholzplateau in ungefähr ost-westlicher Richtung durchquert, soll sofort in Angriff genommen werden. Sie wird mit einer Straßenbahnlinie versehen. Für den Straßenbau haben die Anwänder das erforderliche Areal größtenteils unentgeltlich abzutreten. Für die Kosten der Straßenbahn haben die Eigentümer des ganzen Gebiets, das aus der Straßenbahn Vorteile zieht, im ganzen Franken 495,000 zu leisten, davon Fr. 200,000 für den Betriebsausfall für 15 Jahre. Der Regierungsrat empfiehlt dem Großen Räte die Genehmigung des Unternehmens und sucht um Bewilligung der nötigen Kredite nach.

Bahnbau Arosa—Davos. Die Bahn erhält durchweg Schotterbett, das in Steigungen über 15 % mit Banketten eingefaßt ist. Die Unterbaunormalien entsprechen im übrigen den üblichen Normalien neuerer Bahnbahnen.

Der Oberbau ist teils Adhäsions-, teils Zahnbahn-oberbau. Letzterer erhält eine zentrale Kletterzahnstange Patent Peter für seitlichen Zahnmetzriß. Den Übergang von den Adhäsions- in die Zahnstrecken vermitteln besondere Zahnstangeneinfahrten. Da die Stationen und Haltestellen, resp. Kreuzungsstellen für Züge durchwegs in Reibungstrecken liegen, werden keinelei Schiebe- oder Drehbühnen notwendig, sondern genügen die üblichen Adhäsionsweichen.

Als Rollmaterialtypen sind vorläufig Züge von einem gemischten Zahnbahnmotowagen mit einem Vorschiebewagen vorgesehen. Die Wagen erhalten 2. und 3. Klasse. Die Bahn-Hochbauten werden den Bedürfnissen entsprechend und unter möglichster Anpassung an das Land-

schaftsbild erstellt. Sämtliche Stationen sind unter sich telephonisch verbunden.

Die Beschaffung der elektrischen Betriebskraft kann in verschiedener Weise erfolgen. Es können hierüber noch keine definitiven Angaben gemacht werden. Der Bau eines eigenen Bahnkraftwerkes ist nicht vorgesehen.

Verbandswesen.

Schweizer. Vereinigung der Schmiede und Stellmacher in Genf. Zum erstenmal tagte in Genf der Verein Schweizer. Schmiede und Stellmacher. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete eine lange Diskussion über die Tarife und den Einkaufspreis des Eisens. Man überwies das Material einer Kommission von vier Mitgliedern und beauftragte zwei mit der Prüfung der finanziellen Lage. Zum Ort der nächsten 26. Jahresversammlung wurde Bern bestimmt. Die Versammlung wird zu gleicher Zeit mit der großen Nationalausstellung abgehalten werden.

Über die neuen Kündigungsfristen hat sich der Schreinermeisterverein St. Gallen von Dr. Richard Wetter, Präsident des gewerblichen Schiedsgerichtes der Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell, ein Gutachten erstellen lassen, das folgende Zusammenfassung gibt:

Art. 347 O. R. (Obligationenrecht) normiert die Kündigungsfristen, sofern weder durch Gesetz oder durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist; ein Gesetz, das eine besondere Kündigungsfrist feststellt, ist u. a. das Fabrikgesetz; man muß daher bei Beantwortung obiger Frage unterscheiden zwischen Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstehen, und solchen Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind.

1. Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen.

In diesen Betrieben kommt bezüglich der Kündigungsfrist das Obligationenrecht überhaupt nicht zur Anwendung, weder der Art. 347, der von der normalen Kündigungsfrist handelt, noch der Art. 348, der die Kündigungsfrist für überjährige Arbeiter regelt, sondern die Kündigung regelt sich einzig und allein nach dem Fabrikgesetz. Nach diesem Gesetze kann das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Arbeiter durch eine, jedem Teile freistehende, mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden, und zwar jeweilen am Zahltag oder an einem Samstag, gleichgültig, ob es sich um überjährige Arbeiter handelt, oder um solche, die noch kein Jahr im Geschäft sind. Das Fabrikgesetz gestattet nun aber, durch schriftliche Übereinkunft diese gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist abzuändern, und zwar sowohl im Sinne einer Verlängerung oder einer Verkürzung. Es kann also schriftlich vereinbart werden, daß wöchentliche Kündigung gelten soll und gilt dann diese schriftliche Vereinbarung sowohl für überjährige wie für noch nicht jährige Arbeiter, indem eben das O. R. überhaupt nicht zur Anwendung kommt und das Fabrikgesetz einen Unterschied zwischen überjährigen und noch nicht jährigen Arbeitern nicht kennt.

2. Betriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind.

Für solche Betriebe gilt bezüglich der Kündigungsfrist das Obligationenrecht, und dieses bestimmt in Art. 347, daß, in Abgang einer anderen Vereinbarung, bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, also spätestens von einem Samstag auf den nächsten Samstag, gekündigt werden könne. Aber auch hier gestattet das Gesetz, die Kündigungsfrist vertraglich anders zu normieren, d. h. dieselbe zu verkürzen oder zu verlängern oder ganz auszuschließen.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Obiges gilt aber nur für Arbeiter, die noch kein Jahr im Geschäft tätig sind; denn für überjährige Arbeiter bestimmt der Art. 348 D.-R., daß eine Kündigung nur auf Ende des zweiten oder auf die Kündigung folgenden Monats statthaft sei. Auch diese Kündigungsfrist für überjährige Arbeiter kann durch Abrede abgeändert werden, darf aber nicht unter zwei Wochen angesetzt werden. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht, und es wäre z. B. eine Abrede mit einem überjährigen Arbeiter, die Kündigungsfrist solle 8 Tage betragen, rechtlich ungültig.

Ausstellungswesen.

Elektrizitätsausstellungsbauten in Basel. In den letzten Tagen hat man auf dem alten Kohlenplatz zwischen der Inneren Margaretenstraße und dem Steinentorberg, mit dem Aufrichten der großen Ausstellungshalle für die in nächster Zeit zu eröffnende Elektrizitäts-Ausstellung begonnen.

Die Ausstellung „Das deutsche Handwerk Dresden 1915“ versendet eine Denkschrift nebst Gliederungsplan. Daraus entnehmen wir folgendes: Die Ausstellung steht unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen. Das Ehrenpräsidium haben übernommen der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück (Berlin) und der Königlich Sächsische Minister des Innern Graf Vitzthum v. Eckstädt (Dresden).

Dem Ehrenausschuß gehören viele bekannte Persönlichkeiten des Handwerks und der Industrie, sowie der mit den Gewerbeangelegenheiten beauftragten Staatsbehörden aus dem ganzen Deutschen Reich an. Den Vorsitz im Arbeitsausschuß führt der Oberbürgermeister der Stadt Dresden Geheimrat Dr. Ing. Dr. Beutler Vorsitzender des besonderen Handwerksausschusses ist Stadtverordneter Vizevorsteher Buchbinderobermeister Unrath (Dresden), Vorsitzender des Sonderausschusses für Maschinenwesen Stadtbaurat Wahl (Dresden). Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich: Dresden, An der Kreuzkirche 18, III.

Die Ausstellung gliedert sich in acht Abteilungen. 1) Bauhandwerk (A. Baustoffe, deren Gewinnung und Bearbeitung, B. Rohbau, C. Ausbau); 2) Handwerk für Gebrauchsgegenstände; 3) Handwerk für Schmuckgegenstände; 4) Bekleidungsindustrie, Körper- und Gesundheitspflege, Spiel und Sport (A. Textil- und Bekleidungsindustrie, B. Körper- und Gesundheitspflege, C. Spiel und Sport); 5) Nahrungs- und Genussmittel (A. Verarbeitung pflanzlicher Stoffe, B. Verarbeitung von Fleisch und tierischen Stoffen, C. Züchtung der Speise, Kochhandwerk); 6) Handwerk für Schrift u. Bild; 7) Maschinen und Werkzeuge aller Art; 8) Sonderabteilungen.

Die ersten sechs Abteilungen umfassen die einzelnen Handwerke mit insgesamt 78 Gruppen. In der Abteilung 7 sollen diejenigen für Handwerksbetriebe aller Art geeigneten Kraft- und Antriebsmaschinen, Zubehörteile und Spezialmaschinen zur Aufstellung gelangen, deren Einreihung in die Abteilungen 1 bis 6 aus bau- und betriebstechnischen Gründen nicht durchführbar ist.

Als Sonderabteilungen unter 8 sind gedacht: A. Geschichtliche Abteilung, B. Handwerksorganisation, C. Bildung und Förderung des Handwerks, D. Soziale Fürsorge im Handwerk, Berufskrankheiten und deren Verhütung.

Die Ausstellung hat den Zweck, ein anschauliches und vollständiges Bild von dem gegenwärtigen Stande des deutschen Handwerks und von seinem Streben nach Verbesserung seiner Arbeitsweise zu geben und in Verbindung damit zu zeigen, wie die Maschine für das Handwerk nutzbar gemacht werden kann.

Im besonderen stellt sich die Ausstellung folgende Aufgaben: 1) Sie will der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit und die Leistungen des Handwerks über den Unterschied zwischen guter und schlechter Arbeit, über den Wert und Preis der Handwerkszeugnisse geben. Es soll gezeigt werden, was für Rohstoffe verarbeitet werden, in welcher Weise dies geschieht und welche Erzeugnisse entstehen. Dabei soll ersichtlich gemacht werden, inwieweit Handarbeit allein zweckmäßig ist, in welcher Weise Handarbeit durch die Maschine unterstützt werden kann und wo sich lediglich Maschinenarbeit auch im Handwerksbetriebe empfiehlt. 2) Der Wissenschaft, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften usw. soll die Ausstellung die Möglichkeit zur Kenntnis des Handwerks in seiner geschichtlichen Entwicklung und nach seinem gegenwärtigen Stande gewähren, und damit im Zusammenhange Richtlinien für die Anwendung der bestehenden Gesetze und für den Erlass künftiger gesetzlicher Vorschriften bieten. 3) Dem Handwerker soll die Ausstellung in reichem Maße Belehrung und Anregung vermitteln. Die Darstellung der Verwendung von Rohstoffen und Maschinen, der Arbeitsweise und Kunstformen vergangener Zeiten und verschiedener Gegenden, der neuesten technischen Errungenschaften usw. sollen dem Handwerker fruchtbare Anregungen geben, seinen Erfindungsgeist beleben und seinen Geschmack läutern. Er soll insbesondere auch unterrichtet werden über die zweckmäßige Gestaltung des Betriebes.

Hiernach soll die Ausstellung umfassen: Rohstoffe und Halbzeuge für die Handwerker, Arbeitsbehelfe aller Art, Werkzeuge und Maschinen und namentlich die Leistungen des Handwerkers selbst in möglichst vollendeter Form.

Die Ausstellung erfreut sich des weitestgehenden Interesses der Behörden, der deutschen Handwerks- und Gewerbetreibenden, der großen Handwerksverbände und Maschinenbauvereine. Auch der Vorstand der Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie in Berlin hat sich einmütig bereit erklärt, das Unternehmen nach jeder Richtung hin zu fördern. Die Stadt Dresden stellt nicht nur das erforderliche Ausstellungsgelände und den mit einem Aufwande von rund zwei Millionen Mark errichteten Ausstellungspalast unentgeltlich zur Verfügung, sondern wird das Unternehmen auch durch namhafte finanzielle Beiträge unterstützen. Auch die Königl. Sächsische Staatsregierung hat ihrem Interesse an dem Unternehmen durch Ernennung eines Regierungskommissars und durch Bewilligung einer finanziellen Beihilfe besonderen Ausdruck verliehen. Ebenso kann gehofft werden, daß die Reichsregierung und die Regierungen der deutschen Bundesstaaten das Unternehmen nach Kräften fördern werden.

Bei einer umfassenden Beteiligung des gesamten deutschen Handwerks und der in Frage kommenden Zweige des Maschinenbaues erwartet die Ausstellungsleitung, daß die Ausstellung dazu beitragen wird, das deutsche Handwerk, den Kern des deutschen Mittelstandes, zu heben, seine Entwicklung in gesicherte Bahnen zu lenken und es einer neuen Blütezeit entgegenzuführen!

Verschiedenes.

† **Baumeister Emil Tiefenthaler in Rühliton am Zürichsee.** Am 2. Juni verbreitete sich die Trauerkunde, der verehrte Gemeindepräsident Herr Emil Tiefenthaler sei Montag abends infolge eines Herzschlages plötzlich gestorben. Leider war es bittere Wahrheit. Die Gemeinde Rühliton verliert durch diesen plötzlichen Hinschied ihr Gemeindeoberhaupt und einen treuen wackern Bürger, der immer sich gerne in den Dienst des Gemeinde-